H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Oktober 2004	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 04	**Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität** ..... *Ändert GVBl. II 320-20, 72-123*	306
10. 10. 04	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ..... *GVBl. II 800-50*	307
11. 10. 04	Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (LBKVO) ..... *GVBl. II 312-16*	308
30. 9. 04	Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *Ändert GVBl. II 323-121*	309

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität

Vom 18. Oktober 2004

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

§ 68 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Regelung wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen."

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

§ 86 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466) wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Satz 2 im Einzelfall die Verwendung von Kleidungsstücken, Symbolen oder anderen Merkmalen zulassen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen."

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
3. In Abs. 5 (neu) werden die Worte „gilt Abs. 2" durch die Worte „gelten Abs. 2 und 3" ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Oktober 2004

In Vertretung des
Hessischen Ministerpräsidenten

der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

[1]) Ändert GVBl. II 320-20
[2]) Ändert GVBl. II 72-123

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz*)

Vom 10. Oktober 2004

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird verordnet:

§ 1

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 4 und 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756), obliegt dem Regierungspräsidium, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie ist zuständig für die Bekanntgabe der sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist das Regierungspräsidium.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel

*) GVBl. II 800-50

Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (LBKVO)*)

Vom 11. Oktober 2004

Aufgrund des § 69 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Landesbeirats

(1) Der Landesbeirat setzt sich aus 23 Mitgliedern zusammen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen; für sie gelten die Vorschriften über Mitglieder entsprechend.

(2) Vorschlagsberechtigte Stellen sind:

1. der Hessische Städtetag,
2. der Hessische Städte- und Gemeindebund,
3. der Hessische Landkreistag,
4. der Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.,
5. die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
6. der Deutsche Beamtenbund,
7. die Sparkassenversicherung (öffentliche Versicherungsanstalt),
8. die privaten Feuerversicherungsgesellschaften,
9. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
10. die Landesärztekammer Hessen,
11. der Arbeiter-Samariter-Bund,
12. der BKS Unternehmerverband privater Rettungsdienste, Landesverband Hessen e.V.,
13. die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
14. das Deutsche Rote Kreuz,
15. die Johanniter-Unfall-Hilfe,
16. der Malteser-Hilfsdienst,
17. die Rettungswache Bergen-Enkheim.

Jede vorschlagsberechtigte Stelle benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter, der Landesfeuerwehrverband benennt sieben Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Vertreterinnen und Vertreter anderer Körperschaften, Dienststellen oder Verbände sowie sonstige fachkundige Personen können vom zuständigen Ministerium zu den Sitzungen des Landesbeirats mit beratender Stimme zugezogen werden.

(4) Den Vorsitz im Landesbeirat führt die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Ministeriums.

(5) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landesbeirats werden vom Land Reisekostenvergütungen nach den für das Land Hessen geltenden Reisekostenvorschriften und auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalls gewährt.

§ 2

Verfahren zur Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren vom zuständigen Ministerium berufen.

(2) Die Mitgliedschaft im Landesbeirat endet

1. nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums,
2. mit dem Rücktritt,
3. mit dem Ausscheiden aus der vertretenen Körperschaft, Dienststelle oder dem vertretenen Verband,
4. mit der Abberufung im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle aus wichtigem Grund.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2004

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 312-16

Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 30. September 2004

Aufgrund

1. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494),
2. des § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698),
3. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestimmt:

Artikel 1

§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Anordnung vom 6. Februar 2003 (GVBl. I S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Abs.1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. das Regierungspräsidium Kassel für die Anträge der Bediensteten der Staatlichen Museen Kassel, des Staatstheaters Kassel, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie der Leiterinnen und Leiter der Hochschulen,"
   b) In Nr. 7 wird das Komma nach dem Wort „Fulda" durch einen Punkt ersetzt.
   c) Nr. 8 wird gestrichen.
2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Den Regierungspräsidien sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten wird jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 2004

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Corts

*) Ändert GVBl. II 323-121

HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN
UND FÜR SPORT

HAUSHALTS- UND KASSENRECHT DER GEMEINDEN IN HESSEN

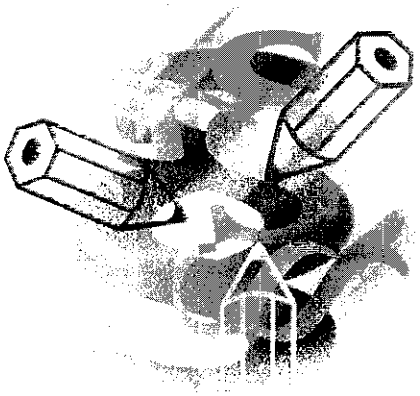

14. AUFLAGE

DIESE BROSCHÜRE IST EIN WERTVOLLES ARBEITSMITTEL FÜR DIE PRAKTIKER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN. ALLE WICHTIGEN VORSCHRIFTEN, DIE IN DER KOMMUNALEN HAUSHALTS- UND KASSENWIRTSCHAFT ZU BEACHTEN SIND WURDEN HIER ZUSAMMENGESTELLT UND AKTUALISIERT.

SIE IST AUCH EIN BEVORZUGTES LERNMITTEL IN DER AUSBILDUNG DER NACHWUCHSKRÄFTE UND ZUGLEICH EINE WESENTLICHE ARBEITSERLEICHTERUNG IN DER TÄGLICHEN ARBEIT.

11,60 EURO

BESTELLUNGEN UNTER:

A. BERNECKER VERLAG - TEL.: 05661/731-420

ODER PER E-MAIL:

MANDY.ZIERMAIER@BERNECKER.DE

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2003 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **99,60** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen.

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Verordnung
über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO)

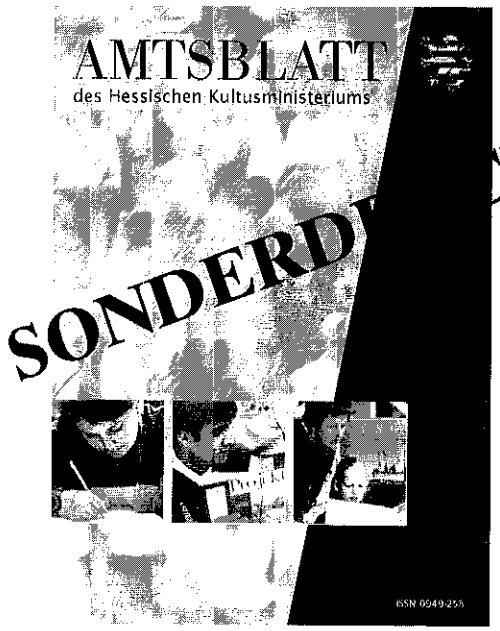

1– 4 Exemplare: 4,10 Euro
5– 10 Exemplare: 3,95 Euro
11– 50 Exemplare: 3,75 Euro
51–100 Exemplare: 3,50 Euro

zzgl. Porto/Verpackung

Bestellungen bitte schriftlich an:
A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1 - 34212 Melsungen
Telefon: (05661)731-420 - Telefax: (05661)731-400
E-Mail: mandy.ziermaier@bernecker.de